

An das
Bundesministerium für Justiz
z. H. Herrn Dr. Kathrein

Museumstraße 7
1070 Wien

Zusätzlich per Mail an: kzl.b@bmj.gv.at

28. November 2008

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz 1965, das Unternehmensgesetzbuch, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Umwandlungsgesetz, das Spaltungsgesetz, das Kapitalberichtigungsgesetz, das Gesellschafter-Ausschlussgesetz, das Übernahmegesetz und das Börsegesetz geändert werden (Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 – ARÄG 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer („iwp“) und die Kammer der Wirtschaftstreuhänder („KWT“) erlauben sich, in der Beilage die gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines ARÄG 2009 zu übermitteln.

Sollten sich Unklarheiten zu den einzelnen Anmerkungen ergeben, stehen wir Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Aslan Milla
Präsident des
Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer



Mag. Klaus Hübner
Präsident der
Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Beilagen erwähnt

Beilage

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz 1965, das Unternehmensgesetzbuch, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Umwandlungsgesetz, das Spaltungsgesetz, das Kapitalberichtigungsgesetz, das Gesellschafter-Ausschlussgesetz, das Übernahmegesetz und das Börsegesetz geändert werden (Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 – ARÄG 2009)

Das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer („iwp“) und die Kammer der Wirtschaftstreuhänder („KWT“) nehmen zum Entwurf wie folgt Stellung:

1. Art 2: Änderung des Unternehmensgesetzbuchs

1.1. Ergänzende Vorschriften zum Lagebericht

Gemäß § 243a Abs. 1 Z. 10 UGB idF URÄG 2008 ist vorgesehen, dass der Lagebericht bestimmter kapitalmarktorientierter¹ Unternehmen in Hinkunft zusätzlich Angaben darüber zu enthalten hat, „welche Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG) der Gesellschaft gesetzt worden sind.“ Zu dieser Regelung ergeben sich folgende Anmerkungen:

- Wird der Vorschlag, die Angabe in den Lagebericht aufzunehmen, beibehalten, hätte sich der Abschlussprüfer mit dem Inhalt dieser Angaben zu befassen und im Rahmen seines Bestätigungsvermerkes ein Urteil dazu abzugeben. Dies ergibt sich aus § 274 (5) UGB idF URÄG 2008, demnach der Bestätigungsvermerk auch eine Aussage darüber zu enthalten hat, ob die Angaben gemäß § 243a zutreffend sind. Da damit die Aufgaben des Abschlussprüfers um die Verpflichtung zur Prüfung von Sachverhalten erweitert wird, die thematisch mit der Finanzberichterstattung im Abschluss des Unternehmens in keinerlei Zusammenhang stehen, ist der Regelungsvorschlag abzulehnen.
- Die Ablehnung des Regelungsvorschlages kann auch darauf gestützt werden, dass die Angabe mit dem Geschäftsverlauf und der Lage des Unternehmens – den primären Inhalten des Lageberichts – in keinem Zusammenhang steht. Sollte an der

¹ Unternehmen, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörsG zugelassen sind oder die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittieren und deren Aktien mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 1 Z 9 WAG 2007 gehandelt werden.

Einführung einer derartigen Angabe in die Unternehmensberichterstattung festgehalten werden, bietet sich hierzu am ehesten der Corporate Governance-Bericht gemäß § 243b UGB an, zu dem die Angabe auch in inhaltlicher Hinsicht passend erscheint.

Wien, am 28. November 2008